



Betreff: **Änderung örtliches Raumordnungskonzept**

## KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wängle in seiner Sitzung vom 06.02.2023 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle vor:

**A) Winkl „Leite“**

Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 2071 als baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung **W 8, Zeitzone 1, Dichtezone 1, Verpflichtung zur Bebauungsplanung (!)**, bei gleichzeitiger **Löschung der ökologisch wertvollen Fläche (FÖ)** in diesem Bereich.

**B) Zentrum „Langäcker“**

Ausweisung des Grundstückes 1810 als baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung **W 9, Zeitzone 1, Dichtezone 1, Verpflichtung zur Bebauungsplanung (!)**, bei gleichzeitiger **Löschung der landschaftlich wertvollen Fläche (FA)** in diesem Bereich.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 09.05.2023, Zahl RoBau-2-835/1/93-2023, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister



Florian Barbist

**Angeschlagen am:** 17.05.2023

**Abgenommen am:** 02.06.2023